

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für die Angelegenheiten
der Europäischen Union

11011 Berlin, den 27. Juni 2003
Platz der Republik 1

Dienstgebäude:
Paul-Löbe-Haus

Fernruf: (030) 227-34896
Fax: (030) 227-30014
Email:
europaausschuss@bundestag.de

Stellungnahme des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 45 GG in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 in Verbindung mit § 93 a Abs. 3 Satz 2 GO-BT, abgegeben in seiner 21. Sitzung am 4. Juni 2003

zum Vermerk des Präsidiums für den Konvent: Organe - Entwurf von Artikeln für Titel IV des Teils I der Verfassung (CONV691/03)

Eine zukunftsweisende Verfassung für Europas Bürgerinnen und Bürger

Die künftige EU-Verfassung soll entscheidend zur Stärkung der Handlungs- und Funktionsfähigkeit und der Demokratie in der Europäischen Union sowie zur Verbesserung der Transparenz europäischer Politik beitragen. Das ist zugleich der Maßstab, an dem der Europäische Konvent und die von ihm geleistete Arbeit zu messen ist.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hebt hervor, dass die Bürgerinnen und Bürger im Mittelpunkt der EU-Verfassung stehen müssen. Sie sind es, die von der Bündelung der Kräfte im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses in erster Linie profitieren sollen.

Der Ausschuss begrüßt den Konvent und die Offenheit der Konventsmethode als einen entscheidenden Beitrag zu mehr Transparenz und Bürgernähe bei der Reform der verfassungsmäßigen Grundlagen der Europäischen Union. Der Konvent hat die parlamentarische Dimension und damit die Demokratie in der europäischen Politik insgesamt gestärkt. Er setzt sich damit positiv von der bisherigen Praxis der Regierungskonferenzen ab. In der Europäischen Verfassung muss der Konvent und die ihm eigene Methode zum Regelverfahren für künftige Verfassungsänderungen verbindlich verankert werden.

Der Europäische Konvent befindet sich jetzt in der entscheidenden und zugleich schwierigsten Phase seiner Arbeit. Der Ausschuss richtet hohe Erwartungen an die Fähigkeit des Konvents, bis zum Ende seiner Beratungen ein überzeugendes Ergebnis vorzulegen. Er fordert den Konvent und alle seine Mitglieder dringend auf, in der noch verbleibenden Zeit alle Anstrengungen zu unternehmen, um einen in sich

geschlossenen Verfassungstext für die Europäische Union zu verabschieden. Nur dann hätte der Konvent seine originäre Aufgabe tatsächlich erfüllt. Der Ausschuss appelliert insbesondere an die Bundesregierung und an die Regierungen aller anderen beteiligten Staaten, sich für tragfähige Kompromisse im Konvent einzusetzen. Der Ausschuss betont zugleich, dass Kompromisse im Konvent weder zu Lasten der institutionellen Balance, der Gemeinschaftsmethode, des gemeinschaftlichen Besitzstandes noch der Gleichberechtigung der Mitgliedstaaten untereinander gehen dürfen!

Ein im Konvent erzielter Kompromiss in Form eines Verfassungstextes darf in der sich anschließenden Regierungskonferenz weder aufgeschnürt noch aufgeweicht werden!

Der Ausschuss betont, dass die Regierungskonferenz nach dem Ende des Konvents zügig beginnen und möglichst bis zum Ende des Jahres 2003 unter italienischer EU-Präsidentschaft beendet werden muss. Nur so lassen sich die wichtigen Reformschritte für mehr Handlungs- und Funktionsfähigkeit, die Stärkung der Demokratie sowie die Verbesserung der Transparenz in der europäischen Politik rechtzeitig vereinbaren.

Der Ausschuss richtet die folgenden Erwartungen an die Endphase der Beratungen und die Ergebnisse des Europäischen Konvents:

- Die Europäische Union ist eine **Union der Bürgerinnen und Bürger und der Staaten**. Das muss in der Europäischen Verfassung deutlich hervorgehoben werden.
- Die **EU-Charta der Grundrechte** ist konstitutives Element einer wertgebundenen europäischen Politik, welche die Bürgerinnen und Bürger in den Mittelpunkt ihres Handelns stellt. Wie in den Entwürfen des Konventspräsidiums muss sie in vollem Umfang und rechtsverbindlich in die Europäische Verfassung aufgenommen werden. Die Grundrechte müssen justizierbar sein. In der künftigen Europäischen Verfassung sollte es nicht zu selektiven Doppelungen des Chartainhalts kommen.
- Als Bürgerkammer muss das **Europäische Parlament** gleichwertiger Mitgesetzgeber in der Europäischen Union sein. Auch im Bereich der demokratischen Kontrolle des EU-Haushalts muss das Europäische Parlament über das volle Haushaltsrecht auf der Ausgabenseite verfügen. Die parlamentarische Kontrolle und Begleitung durch das Europäische Parlament muss grundsätzlich alle Bereiche der europäischen Politik umfassen.
- Das **Europäische Parlament** hat im Verlauf des Integrationsprozesses zentrale parlamentarische Rechte, wie Mitwirkungs-, Zustimmungs-, Haushalts-, Frage-, Informations- und Aufforderungsrechte, erworben. Es ist sicherzustellen, dass diese für die Demokratie in Europa fundamentalen Rechte im ersten Teil der Europäischen Verfassung verankert und deutlich sichtbar gemacht werden.
- Eine weitere parlamentarische Einrichtung auf EU-Ebene, beispielsweise in Form eines „Kongresses der Völker Europas“, ist nicht zielführend und wird vom Ausschuss abgelehnt. Vielmehr muss es um eine sinnvolle **parlamentarische Arbeitsteilung** der verschiedenen Ebenen gehen. Der Ausschuss betont, dass

die Kontrolle und Begleitung durch die nationalen Parlamente ein konstruktiver Beitrag zum Fortschritt der Integration sein muss und die Handlungsfähigkeit der EU nicht schwächen darf.

- Substanzielle Fortschritte im Bereich der **Mehrheitsentscheidungen** im (Minister-)Rat sind ein entscheidender Parameter, an dem die Europäische Verfassung zu messen sein wird. In der künftigen Gesetzgebung der Europäischen Union muss sich das Prinzip der Mehrheitsentscheidungen im Rat, im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens unter gleichberechtigter Mitwirkung des Europäischen Parlaments, durchsetzen. Der Ausschuss fordert in diesem Zusammenhang auch alle Bundesministerien auf, sich bei ihren Positionierungen am Ziel der künftigen Handlungs- und Funktionsfähigkeit der Europäischen Union zu orientieren.
- Der **Präsident der Europäischen Kommission** ist künftig im Lichte der Ergebnisse der Wahlen zum Europäischen Parlament von der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments zu wählen. Dem Präsidenten der Europäischen Kommission darf das Misstrauen nur durch das Europäische Parlament ausgesprochen werden.
- Die **Zusammensetzung der Europäischen Kommission** hat sich an den tatsächlichen Aufgabenfeldern zu orientieren und muss zu einer effizienten europäischen Politik beitragen. Dazu muss ihre Größe in der Europäischen Verfassung nicht abschließend festgelegt werden. Entscheidend ist vielmehr eine handlungs- und entscheidungsfähige Kommission. Dafür zu sorgen ist Aufgabe des Präsidenten der Europäischen Kommission, der auch den berechtigten Anliegen der kleineren Mitgliedstaaten Rechnung tragen muss.
- Die **Europäische Kommission** muss als Vertreterin des Gemeinschaftsinteresses und als Exekutivkraft der europäischen Politik gestärkt werden. Zu einer Rückführung ihrer Zuständigkeiten oder einer Beschneidung ihrer Kapazitäten darf es nicht kommen!
- Die Europäische Union braucht einen/eine Außenminister/in, der/die Europa in der internationalen Politik zu mehr Sichtbarkeit verhilft und intern auf eine Bündelung der außenpolitischen Kräfte hinwirkt. Europas künftige/r **Außenminister/in** sollte Vizepräsident/in der Kommission mit besonderem Status sein. Die Schaffung des Amtes darf weder zu Verschiebungen im institutionellen Gefüge noch zu Lücken in der parlamentarischen Kontrolle europäischer Außenpolitik führen. Der/Die Außenminister/in muss über effiziente Strukturen in Form eines europäischen diplomatischen Dienstes verfügen. Diese Strukturen dürfen aber nicht zu einer nachhaltigen Schwächung der Europäischen Kommission und ihrer außenpolitischen Kompetenzen beitragen. In der europäischen Bürger- und Staatenunion muss der/die EU-Außenminister/in sowohl gegenüber dem Rat als auch gegenüber dem Europäischen Parlament politisch verantwortlich sein.
- In der **Außen- und Sicherheitspolitik** dürfen einstimmige Entscheidungen des Rates nicht länger die Regel sein. Mehrheitsentscheidungen sind unabdingbar für eine in der internationalen Politik handlungsfähige EU. Ohne substanzielle Schritte zur Überwindung nationaler Vetorechte bleibt sonst auch der Wirkungskreis eines/einer europäischen Außenministers/in eng begrenzt. Ein Verbleiben

auf dem aktuellen Niveau würde den Herausforderungen, vor denen die Union steht, nicht gerecht.

- Eine längerfristige **Vorsitzregelung im Europäischen Rat** kann, neben anderen Maßnahmen, zur Verstetigung und zur besseren Sichtbarkeit seiner Arbeit beitragen. Der Ausschuss ist sich darin einig, dass ein Mehr an Kontinuität im Europäischen Rat nicht durch ein Weniger an Gemeinschaftsmethode und die Schwächung anderer Gemeinschaftsinstitutionen, insbesondere der Europäischen Kommission, erkauft werden darf. Eine Ausweitung der Kompetenzen des Vorsitzenden im Zuge der Neuregelung wird abgelehnt, vielmehr ist auf eine strikte Abgrenzung zu den Zuständigkeiten des Kommissionspräsidenten und des Europäischen Außenministers Wert zu legen.
- Der Europäische Konvent muss das Ziel einer möglichst transparenten **Gesetzgebung** auf EU-Ebene konsequent verfolgen. Öffentlichkeit und Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen müssen vor allem im (Minister-)Rat hergestellt werden. Für die Bürgerinnen und Bürger muss deutlich erkennbar sein, wer die politische Verantwortung für die Entscheidungen der Europäischen Union trägt.
- Ausgangspunkt für die Europäische Verfassung muss die **Gemeinschaftsmethode** und der bisherige **gemeinschaftliche Besitzstand** (acquis communautaire) sein. Im Zuge der Beratungen des Konvents und der sich anschließenden Regierungskonferenz darf es gegenüber dem jetzigen Besitzstand der EU und der bewährten Gemeinschaftsmethode keine Rückschritte geben.
- Das System der **Europäischen Zentralbanken** (ESZB) ist von den Organen der Europäischen Union unabhängig.